

STATUTEN

des Elternvereines der Schulen St. Ursula in Klagenfurt

§ 1

Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen "*Elternverein der Schulen St. Ursula in Klagenfurt*" und hat seinen Sitz in Klagenfurt, Ursulinengasse 1.

Die betroffenen Schulen sind die Volksschule St. Ursula und die Kooperative Mittelschule an der Hauptschule St. Ursula in Klagenfurt (Schulerhalter: Schulverein St. Ursula in Österreich).

§2

Zweck des Elternvereines

- (1) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in Zusammenarbeit mit den Schulleitern, den Lehrern und den Klassen-Elternvertretern den Unterricht und die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen.
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen,
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - g) Erreichung und Sicherung der verfassungsgemäß gewährleisteten Freiheit in der Erziehung und Führung katholischer Schulen und angeschlossener Erziehungseinrichtungen.

- (2) Diese Aufgaben sollen insbesondere erreicht werden durch:
- a) Abhaltung von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Verantwortlichen der Schulen zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. 1,
 - b) Abhaltung von Vorträgen bildender Art,
 - c) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen die Vereinszwecke fördernden Veranstaltungen,
 - d) Veranstaltungen von Schulaufführungen, Sportveranstaltungen u. ä. unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,
 - e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit den Schulleitern, den Lehrern, dem Schulerhalter und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des Vereines umfasst nicht die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können die obsorgeberechtigten Eltern der Kinder sein, welche die genannten Schulen besuchen. An deren Stelle können auch diejenigen Personen, welche der Hauptsache nach die elterlichen Befugnisse in der Erziehung ausüben (Pflegeeltern, Institutsleiter, Erzieher usw.), ordentliche Mitglieder des Vereines sein.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche im allgemeinen für die Ziele des Vereines eintritt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, die ordentliche Mitgliedschaft jedenfalls aber, wenn das Kind aus den genannten Schulen ausscheidet.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) in jeder Weise zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder nehmen an diesen Versammlungen mit beratender und beschließender Stimme teil.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes.
- (4) Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannten Schulen besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, am Anfang des Schuljahres den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§5

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Veranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Unterbleibt ein derartiger Beschluss, so gilt die zuletzt festgesetzte Beitragshöhe weiter.
- (3) Eltern, von denen mehrere Kinder die angeführten Schulen besuchen, entrichten den Mitgliedsbeitrag nur einmal.
- (4) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise jeweils für ein Schuljahr befreien.

§6

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§7

Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- (1) von der Hauptversammlung
- (2) vom Vorstand,
- (3) vom Obmann oder Obmannstellvertreter.

§8

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich einmal, und zwar im Oktober oder November statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens sieben Tage vor dem Tage der Hauptversammlung zu versenden. In der Einladung ist auch die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (5) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,

- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
 - d) die Wahl des Obmanns und seiner Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer aus der Mitte der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
 - g) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
 - h) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (7) Anträge von Mitgliedern, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Anträge sind eindeutig zu bezeichnen und zu begründen.

§9

Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist eindeutig zu bezeichnen.
- (2) Die Bestimmungen über die Einladungen und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§10

Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, somit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen ein bis drei Stellvertretern, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dessen Stellvertreter und bis zu zehn Beiräten. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören die gewählten Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter an. Sie können über Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Grund des Vorschlages des Vorstandes, nach Ablauf von zwei Jahren auf Grund des Vorschlages des ausscheidenden Vorstandes.
- (5) Der Wahlvorschlag des ausscheidenden Vorstandes ist der Einladung zur Hauptversammlung beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen.
- (7) Die Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen oder wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Vorstandes dessen Arbeit lahmlegen.
- (8) Die Schulleiter können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- (9) Der Obmann (Obmannstellvertreter) beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich ein und leitet sie.
- (10) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder seine Einberufung verlangen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
- (12) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

- (13) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§11

Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

- (1) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach außen und ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.
- (2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.
- (3) Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist der Obmann verpflichtet, zum frühestmöglichen Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
- (6) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Vorstandes einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Vorstand bzw. in der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§12

Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der ordentlichen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§13

Auflösung des Elternvereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die beabsichtigte Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
- (3) Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen des Vereines an die in §1 angeführten Schulen zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln.